

(Abgeordneter Dr. Zöphel.)

(A) fernen und zu unterdrücken. Es ist also grundsätzlich jeder einzelne Wille im Staate vollständig gleichberechtigt, denn für den Aufbau des Staates ist der einzelne Wille des Staatsbürgers gleichwertig jedem anderen. Das sind Willensmomente, das sind keine intellektuellen, keine wirtschaftlichen, keine gesellschaftlichen Momente; nicht auf diesen Umständen beruht die Macht des Staates, sondern ausschließlich auf den Willensmomenten. Aus diesem Grunde sind auch alle Versuche verfehlt, nach Merkmalen abzutheilen, wie wir sie schon erlebt haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Mehrstimmenrecht, das wir im Jahre 1909 geschaffen haben, sehr günstig gewirkt hat bis zum jetzigen Landtag, daß seine Ergebnisse mit dem zusammenfielen, was man als wünschenswert für das Königreich Sachsen bezeichnet. Aber daß es hiermit vorbei ist, das ist wohl für jeden Einsichtigen klar.

Woran liegt die vollständige Unzweckmäßigkeit dieses Mehrstimmenrechts für die Zukunft? Weil es nur für die Vergangenheit auf einem Zufallszusammentreffen aufgebaut ist, weil zufällig in der Vergangenheit die intellektuellen und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Momente so zusammentrafen, daß sie zugleich mit der Zugehörigkeit zu den einzelnen Parteien sich deckten; darauf allein beruht der Erfolg dieses Wahlrechtes. Will man aber für die Zukunft, wo sich die Dinge verschoben haben,

(B) dieses Wahlrecht beibehalten, so bedeutet das tatsächlich eine Karikatur.

Und dieses Mehrstimmenwahlrecht war ein Fortschritt gegen das vorhergehende Klassenwahlrecht. Das Klassenwahlrecht bedeutete in den Augen der Allgemeinheit eine Abgrenzung des Volkes in verschiedene Kreise, die gegeneinander abgehoben waren. Durch das Mehrstimmenrecht fiel diese Spaltung des Volkes als solche hinweg. Das machte einen lindernden Eindruck. In diesem Kriege ist aber nun das Verhängnis so gelaufen, daß das, was früher als vorteilhaft angesprochen werden konnte, geradezu jetzt schwerer verletzt als die frühere Klasseneinteilung. Wenn heute der einzelne Wähler, der draußen im Kriege gewesen ist, mit zwei Stimmen zur Wahl geht neben dem Wähler, neben dem er im Frieden gestanden hat, an derselben Maschine, und dieser andere Wähler nun vier Stimmen hat, weil er im Lande geblieben ist und sich geschont hat und seinen Geldbeutel gestrafft hat, so ist das viel verletzender als die frühere Trennung in Klassen. Deshalb wäre der Erfolg auf die Psyche des Volkes viel tiefer einschneidend, als wenn z. B. das Klassenwahlrecht in Frage stünde.

Wir haben nun das ganze Gebiet der Wahlrechte praktisch durchgemacht im Königreich Sachsen; es gibt kein Wahlrecht mehr, das eine Aussicht auf Durchführbarkeit

hat, als das gleiche Wahlrecht. Der Grund ist seine (C) Gerechtigkeit und seine vom Staatszweck ausgegebene Notwendigkeit. Aber es ist auch außerdem gar kein Pfeil im Köcher mehr da, wir können gar kein anderes Wahlrecht mehr abschließen. Das Klassenwahlrecht haben wir gehabt, das Mehrstimmenwahlrecht haben wir, nun bliebe nur das eine noch übrig, das berufsständische Wahlrecht. Mein Freund Friedberg hat im preussischen Landtage gesagt: Wer will mit dem alten Ladenhüter noch Geschäfte machen? Er hat zweifellos Recht. Geradezu die Interessen des Landes verriete, wer auf das berufsständische Wahlrecht zukäme, das ist meine und meiner Freunde Ansicht. Denn in dem Augenblicke, wo man das berufsständische Wahlrecht einführt, wird der Staatsgedanke begraben;

(Sehr richtig! in der Mitte)

die Vertreter erscheinen in dem Parlament als Träger bestimmter Interessen, es tritt eine Art Produktenbörse ein statt eines Parlamentes, und der Tauschhandel und der Kampf aller gegen alle wäre die Konsequenz. Das sächsische Volk würde sich mit Ekel von diesem Schauspiel abwenden — das ist meine feste Klarheit, und sie wird geteilt mit meinen Parteifreunden —, wenn ein solches Parlament sich etablierte, und es würde dann die Stimmung um sich greifen, die im Jahre 1866 sich von (D) den heimischen Penaten wegwandte und hinüber nach Preußen griff. Ich warne vor der Absicht, wenn sie etwa wo bestehen sollte, auf das allerlebhafteste!

Wenn wir das allgemeine gleiche Wahlrecht für das einzig berechnete anerkennen, so haben wir doch auf der anderen Seite zu bedenken, daß die Art, wie unser Volk zusammengesetzt ist, die Besorgnis in sich trägt, die ich anfangs hervorhob, daß allein durch den Mechanismus der gleichen Wahl die Vorherrschaft einer bestimmten Partei, die darauf keinen Anspruch hätte, gesichert würde. Dem mußten wir entgegentreten. Deshalb sind wir auf das Verhältniswahlrecht gekommen. Der große Nachteil des Reichstagswahlrechtes ist es, daß es die Mehrheit als solche absolut etabliert, und weil es dies zuläßt, so sinkt die Minderheit zurück. Das muß verhütet werden. Das ist ein Fehler in sich. Das bedeutet aber nicht, daß die Wahlrechte der einzelnen abgestuft werden müssen, sondern daß die Stimmenmassen, die im Lande vorhanden sind, auch im Landtage zum Ausdruck kommen. Wir sind davon überzeugt, daß, wenn das gleiche Wahlrecht mit dem Verhältniswahlrecht als Ausgleichsmittel von Staats wegen eingeführt wird, bei einer günstigen und verständigen Politik, bei einer glücklichen, staatsmännischen, großen Politik die Besorgnis, die der Herr